

Athleten-Vereinbarung Anti Doping

Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten
(im folgenden Athlet genannt)

schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung Präambel

Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und dessen über die zuständigen Landesministerien vorgegebenen Auflagen. Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie der International Skating Union (im folgenden ISU genannt) angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- ✚ Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen
- ✚ Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und dem Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit schadet.
- ✚ Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

In Bezug auf die Anti-Doping Bestimmungen regelt diese Vereinbarung das Rechtsverhältnis zwischen dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Athleten.

2. Doping

- 2.1. Der Athlet erkennt im Einklang mit dem Eissport-Verband Nordrhein Westfalen e.V. die Artikel des WADA- und NADA-Codes einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Bestimmungen der ISU und der Deutschen Eislauf Union (nachfolgend DEU genannt) in der jeweils gültigen Fassung an. Der Athlet erkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in der jeweils gültigen Fassung an. Der Athlet und der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2. Der Athlet

- ✚ erkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür an, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten die jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA zu kennen.
- ✚ Er bestätigt, dass
 - ihn der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung informiert hat, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
 - er vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

3. Beginn, Dauer, Ende

- 3.1. Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2. Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ausscheidet.

Ort Datum

Ort Datum

Unterschrift Eissport-Verband NRW

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)